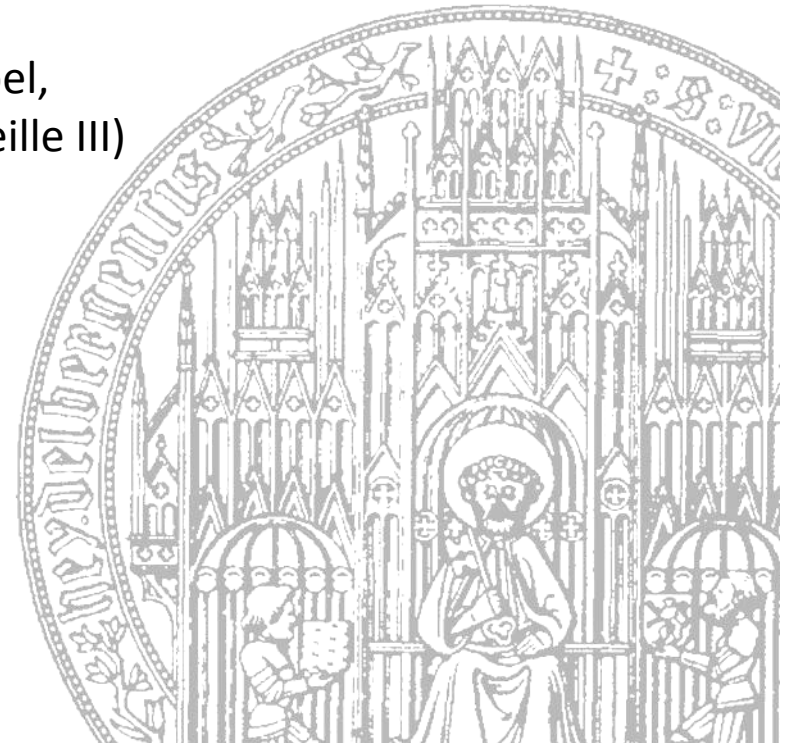




Vorlesung Handelsrecht

Prof. Dr. Stefan J. Geibel,
Maître en droit (Aix-Marseille III)



§ 1 Einleitung

1. Allgemeines zur Vorlesung

Examensrelevanz; Literatur zum Handelsrecht

2. Historischer Hintergrund des Handelsrechts

3. Systematischer Standort des Handelsrechts

- a) Ergänzende und verdrängende Stellung zum BGB
- b) „Unternehmensrecht“?
- c) Verhältnis zum Gesellschaftsrecht
- d) Verhältnis zum Arbeitsrecht

§ 1 Einleitung

4. Rechtsgrundlagen des Handelsrechts

- a) Gesetze, insbesondere das 1., 3.-5. Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB), UWG, GWB, BörsenG, VersicherungsvertragsG, Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiergesetze (u.a. WechselG, ScheckG), §§ 374 ff. FamFG
- b) Internationale Abkommen, z.B. das CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)
- c) Europäische Richtlinien, z.B. die Handelsvertreterrichtlinie
- d) Handelsbräuche (vgl. § 346 HGB) = Verkehrssitte des Handels, z.B. kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Auslegung bestimmter Handelsklauseln (insbesondere der Incoterms)
- e) Keinen Gesetzesrang haben Allgemeine Geschäftsbedingungen, diese sind vielmehr in einen Vertrag einbezogen und ihre Geltung basiert auf dem jeweiligen Vertrag,
z.B. AGB-Banken, AGB-Wertpapiergeschäfte, Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen

5. Zielrichtungen der handelsrechtlichen Regelungen

- a) Rechtssicherheit, Vereinfachung und Beschleunigung im Handelsverkehr
- b) Größerer Schutz durch Publizität: Handels- und Unternehmensregister, kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung
- c) Geringere Schutzbedürftigkeit und größere eigene Verantwortung der Kaufleute (z.B. § 377 HGB)
- d) Berücksichtigung der tradierten Bräuche im Handelsverkehr
- e) Berücksichtigung der internationalen, grenzüberschreitenden Sonderfragen

§ 2 Kaufmannsbegriff

1. **Zentrale Anknüpfung der handelsrechtlichen Regelungen an den Kaufmannsbegriff**
2. **Der Ist-Kaufmann (auch Muss-Kaufmann genannt) (§ 1 HGB)**
 - a) Regelungsinhalt des § 1 I HGB
 - b) Erste Prüfungsstufe: Gewerbebegriff
 - wirtschaftliche Tätigkeit an einem Markt
 - erkennbar planmäßige Tätigkeit
 - selbstständige Tätigkeit
 - auf Dauer angelegte Tätigkeit
 - auf Gewinnerzielung angelegte Tätigkeit
 - rechtlich zulässige Tätigkeit (str.)
 - nicht: freiberufliche, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten
 - c) Zweite Prüfungsstufe (wenn Gewerbebegriff zu bejahen ist):
Prüfung der Kleingewerblichkeit iSv. § 1 II Hs. 2 HGB; Vermutung, dass jeder Gewerbetreibende auch ein Handelsgewerbe betreibt, sofern nicht § 1 II Hs. 2 HGB eingreift (Beweislastregel)
 - d) Folge: Der Ist-Kaufmann muss seine Firma etc. zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (§ 29 HGB); die Eintragung wirkt allerdings nur deklaratorisch

Fallblatt

Fall 1: Sind die folgenden Personen Kaufmann:

- a) Wohnungsbauunternehmer B, der 40 Angestellte beschäftigt, aber seit drei Monaten Verlust macht und nicht im Handelsregister eingetragen ist?
- b) Diplom-Kaufmann K, der Prokurist einer GmbH ist?
- c) Handelsmakler H, der für eine Kapitalanlagegesellschaft Investmentfondsanteile vermittelt?
- d) Ehevermittlerin E, die ein Eheanbahnungsinstitut führt?
- e) Metzger M, dessen Frau an der Theke steht und der einen Lehrling beschäftigt?
- f) Steuerberater S, der gewisse Kapitalanlagen empfiehlt?
- g) Porträtist P, dessen Werke auf Familienveranstaltungen und auf der Straße verkauft werden?

§ 2 Kaufmannsbegriff

3. Der Kann-Kaufmann (§§ 2, 3 II, III HGB)

- a) Regelungsinhalt der §§ 2, 3 II, III HGB
- b) Erste und zweite Prüfungsstufe: Bejahung eines Gewerbebegriffs, aber Verneinung eines Handelsgewerbes (d.h. Bejahung der Kleingewerblichkeit nach § 1 II Hs. 2 HGB)
- c) Oder alternativ: Bejahung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach § 3 I HGB
- d) Folgerung für Kleingewerbetreibende und Land- oder Forstwirte: sie sind nur Kann-Kaufleute
- e) Dritte Prüfungsstufe: Eintragung der Firma in das Handelsregister nach § 2 S. 1, 2 HGB oder § 3 II HGB
- f) Wenn ja, ist der Kann-Kaufmann Kaufmann; die Handelsregistereintragung hat hier konstitutive Wirkung

Fallblatt

Fall 2: Der Bauer S betreibt bereits im dritten Winter einen Skilift auf dem Gebiet seiner im Sommer landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Von den Erlösen aus dem Skiliftbetrieb bestreitet S die Kosten seines Bauernhofs, der im Winter brach liegt und im Sommer gerade so viele Einnahmen abwirft, dass davon die Kosten in den Sommermonaten noch gedeckt werden. Mit dem Skiliftbetrieb erzielt S mittlerweile ein verhältnismäßig großes Umsatzvolumen und beschäftigt allein für den Skilift neben seiner Frau noch seine beiden Neffen und einen anderen Angestellten. S will den Skilift auch in den zukünftigen Wintermonaten betreiben und sogar expandieren. Sein Nachbar N macht ihn darauf aufmerksam, er müsse sich nun „beim Handelsregister anmelden“. Hat N Recht?

§ 2 Kaufmannsbegriff

4. Der Kaufmann kraft Registereintragung (§ 5 HGB)

- a) Regelungsinhalt des § 5 HGB
- b) Voraussetzungen von § 5 HGB: Registereintragung der Firma und Betreiben eines Gewerbes
- c) § 5 HGB ist keine Rechtsscheinsvorschrift, erfordert also nicht die weiteren Voraussetzungen der Rechtsscheinhaftung (wie insbes. Zurechenbarkeit, Schutzbedürftigkeit und Kausalität)
- d) Rechtsfolge: der Gewerbetreibende gilt unwiderlegbar mit Wirkung gegenüber allen als Kaufmann; dies ist von Amts wegen zu berücksichtigen (entgegen dem Wortlaut „kann ... nicht geltend gemacht werden“)
- e) Verhältnis von § 5 HGB zu § 15 HGB
- f) Analoge Anwendung von § 15 I HGB bei fehlender Bekanntmachung

Fallblatt

Fall 3: K ist als Ist-Kaufmann im Handelsregister eingetragen, weil sein Software-Unternehmen mit 5 Kunden und 20 Beschäftigten ein großes Umsatzvolumen hat. Infolge der Finanzmarktkrise brechen dem K vier seiner Kunden weg und er muss 19 Beschäftigten kündigen. Sein Unternehmen erfordert daher nach seinem Umfang her nicht mehr einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb. Muss K etwas tun? Kann das Registergericht die Löschung von K im Handelsregister herbeiführen? Was gilt gegenüber Dritten, solange K im Handelsregister eingetragen ist?

Fall 4: U betreibt ein Kleingewerbe und ist als Kaufmann im Handelsregister eingetragen worden, ohne dass er allerdings einen Antrag gestellt hätte. Ist U Kaufmann? Kann er sich ggf. darauf berufen, er betreibe gar kein Gewerbe?